



über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegemeinderat die Entscheidung.

- (2) 1Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat. 2Deren Zahl ist in § 4 Absatz 2 der Satzung bestimmt.
- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
  2. des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
  3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten und aus dem Gebiet der Ortskirche und
  4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) 1Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. 2Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegemeindgliedern gewählt. 3Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (5) 1Die Ortskirchenräte tagen regelmäßig. 2Mindestens einmal im Jahr tagen alle Ortskirchenräte gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat.

## § 4

### Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören dreizehn Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) 1Die Ortskirchenräte der Ortskirchen wählen mit einer Ausnahme je zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. 2Die Ortskirche mit der höchsten Gemeindegemeindgliederzahl<sup>1</sup> wählt drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. 3Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche wird auf zwei festgelegt. 4Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen. 5Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. 6Sind mehrere stellvertretende Mitglieder anwesend, ist das Mitglied stimmberechtigt, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. 7Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. 8Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

---

<sup>1</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

(3) Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung, die Belastung und die Verpachtung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche sowie Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.<sup>2</sup>

## § 5

### Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln<sup>3</sup>, der Zustimmung des Kreiskirchenrats sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung<sup>4</sup> tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

<sup>3</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

<sup>4</sup> Vorstehende Satzung wurde am 22. Oktober 2024 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „mit der höchsten Gemeindegliederzahl“ durch das Wort „Bardenitz“ ersetzt.

2. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung, die Belastung und die Verpachtung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. Vor Beschlüssen in Hinblick auf Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten im Bereich der Ortskirche sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.“

3. In § 5 werden die Wörter „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln“ gestrichen.

